

Veräußerungserlös bei Beendigung der Beteiligung,
 zuzüglich noch zu erwartender Steuervorteile,
 abzüglich Zahlungsverpflichtungen,
 abzüglich mit der Veräußerung ausgelöste Steuern.
 (auch hier wird latente Steuer berücksichtigt!)

Da der tatsächliche Veräußerungserlös bei derartigen Anlagen oftmals nicht dem prognostizierten entspricht, liegt hier ein besonders schwieriges Prognoseproblem, dass der BGH unter Anwendung von § 287 ZPO umgeht.

Die genannte Methode liefert nach Ansicht des BGH einen verlässlichen Rückschluss auf den zum maßgeblichen Stichtag bestehenden Wert.

Unternehmensbewertung der freiberuflichen Praxis und der Freiberufler-GmbH

Anmerkungen zu BGH vom 02.02.2011 – XII ZR 185/08

Bernd Kuckenburg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer, Mediator, Unternehmensbewerter, Hannover

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 09.02.2011 elementare Grundsätze zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren präzisiert und weitergeführt¹.

Diese Entscheidung hätte aber sogleich im Kontext mit der Entscheidung vom 02.02.2011 gelesen werden müssen. Leider ließ die Veröffentlichung der letztgenannten Entscheidung so lange auf sich warten bis in der Zwischenzeit eine große Anzahl von Anmerkungen zum Urteil vom 09.02.2011 erschienen sind².

Die Rechtsprechung des BGH wird in der Entscheidung vom 02.02.2011 – XII ZR 185/08, in Hinblick auf drei Gesichtspunkte fortgeführt und weiter präzisiert:

1. These: Die freiberufliche Praxis unterliegt dem Zugewinnausgleich.
2. These: Der kalkulatorische Unternehmerlohn wird individuell ermittelt.
3. These: Der bei allen Vermögenswerten gebotene Abzug der latenten Steuerlast hat nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Stichtags zu erfolgen.

I. Die freiberufliche Praxis unterliegt dem Zugewinnausgleich.

Das Urteil befasst sich nicht mehr mit der Frage, ob eine freiberufliche Praxis überhaupt der Unternehmensbewertung unterliegt³. In den Gründen⁴ wird vielmehr sogleich klar gestellt, dass für die Bewertung einer freiberuflichen Praxis, hier einer Steuerberaterpraxis, die modifizierte Ertragswertmethode die geeignete Methode ist.

Ähnlich wie in der Rechtsprechung zum Betreuungsunterhalt wiederholt der BGH die von ihm aufgestellten Grundsätze, dass bei der Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 1376 Abs. 2 BGB der objektive (Verkehrs-)Wert maßgebend ist. Ziel der Wertermittlung ist es daher, die Praxis des Freiberuflers im Zugewinnausgleichsverfahren mit ihrem "vollen, wirklichen" Wert anzusetzen⁵. Die Auswahl der Bewertungsmethode ist ausschließlich Aufgabe des sachverständig beratenen Tarrichters. Seine Entscheidung kann von den Instanzgerichten nur daraufhin überprüft werden, ob sie gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt oder sonst auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht⁶.

Wie in dem Urteil vom 09.02.2010⁷ wird dem Umsatzwertverfahren die Absage erteilt, weil die Kosten des Unternehmens nicht angemessen berücksichtigt werden können (der Wert eines Unternehmens ist natürlich maßgeblich dadurch geprägt, ob ein Unternehmen beispielsweise 40 %, 50 % oder 70 % an Kosten hat). Darüber hinaus kann es Umsatzanteile geben, die rein personengebunden und deshalb auf den Nachfolger nicht übertragbar oder aus anderen Gründen einmalig sind.

Im konkreten Fall wird dann wegen personengebundener Mandate ein Abzug für gerechtfertigt erachtet. Ein weiterer Abzug kommt auch wegen der Ermittlung regionaler, unternehmensspezifischer und marktmäßiger Besonderheiten in Betracht⁸.

Insbesondere ist die Auswahl der Bewertungsmethode für die Praxis eines Freiberuflers dann sachgerecht, wenn die Bewertungsmethode von den zuständigen Standesorganisationen empfohlen wird⁹. Dabei wird ausdrücklich auf die Hinweise der Steuerberaterkammer, Stand 30.06.2010, zur Ermittlung von Steuerberatungspraxen Bezug genommen. Diese Hinweise mit Ansatz des Umsatzverfahrens erläutern die Ermittlung subjektiver Werte für Preisobergrenzen des potentiellen Erwerbers und Preisuntergrenzen für den Veräußerer¹⁰. Demgegenüber habe die Wertermittlung im Zugewinnausgleich

1 BGH FamRZ 2011, 622 = FuR 2011, 281 = NJW 2011, 999.

2 Soyka, FuR 2011, 285; Borth, FamRZ 2011, 705; Niepmann, FF 2011, 193; Koch, FamRZ 2011, 627; Kuckenburg, FuR 2011, 512 (in dieser Ausgabe).

3 BGH a.a.O.; Kuckenburg, FuR 2008, 270.

4 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 17, unter Bezugnahme auf das Urt. v. 09.02.2011, BGH FamRZ 2011, 622 = FuR 2011, 281 = NJW 2011, 999; mit Anm. Kuckenburg, in dieser Ausgabe, S. 512.

5 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 24; BGH FamRZ 1999, 361 = NJW 1999, 784; Kuckenburg, in dieser Ausgabe unter III. (S. 513); Klein/Kuckenburg Handbuch zum Familienvermögensrecht, Kap. 2, C, III, d, aa, Rn. 286 ff.

6 FN 5; BGH FamRZ 2008, 761, Rn. 18; BGH FamRZ 2005, 99, 100; letztere mit Anm. Kuckenburg FuR 2005, 401.

7 BGH FamRZ 2011, 622 = FuR 2011, 281 = NJW 2011, 999; mit Anm. Kuckenburg, in dieser Ausgabe unter III. (S. 513), Klein/Kuckenburg Handbuch zum Familienvermögensrecht, Kap. 2, C, III, d, cc,(10), Rn. 423 ff, 428.

8 Barthel, DB 1996, 149, 161.

9 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 26; BGH FamRZ 2008, 761, Rn. 19; Klein/Kuckenburg Handbuch zum Familienvermögensrecht, Kap. 2, C, III, d, cc,(10), Rn. 428; Kuckenburg, in dieser Ausgabe unter III. (S. 513).

10 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 27.

einen objektivierten, ausgleichenden Praxiswert zum Ziel. Insoweit folgt die Entscheidung dem Bewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer, IDW S. 1, der derartige Verfahren ebenfalls zu Plausibilitätsüberprüfungen für geeignet ansieht¹¹. Das Umsatzwertverfahren ist deshalb zur Bewertung im Zugewinnausgleichsverfahren ungeeignet; heranzuziehen ist das modifizierte Ertragswertverfahren¹².

II. Der kalkulatorische Unternehmerlohn wird individuell ermittelt.

Bei der Entscheidung vom 06.02.2011 war noch zu beanstanden, dass die Ermittlung eines individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohns eines Arztes an den BAT angeknüpfte¹³.

Der BGH stellt nun klar, dass der durchschnittliche Jahresüberschuss nicht durch einen pauschalen Unternehmerlohn, sondern um einen den individuellen Verhältnissen entsprechenden Unternehmerlohn gekürzt werden müsse. Der ideale Wert einer derartigen Praxis gründe sich nämlich sowohl auf immaterielle Faktoren wie Mandantenstamm, günstigen Standort, Art und Zusammensetzung der Mandanten, Konkurrenzsituation und ähnliche Faktoren, die regelmäßig auf einen Nachfolger übertragbar seien, als auch auf Faktoren wie Ruf und Ansehen des Praxisinhabers, die mit dessen Person verknüpft und deshalb grundsätzlich nicht übertragbar seien.

Nur der individuelle kalkulatorische Unternehmerlohn kann deshalb den auf den Praxisinhaber bezogenen Wert, der auf dessen Arbeit, persönlichen Fähigkeiten und Leistungen beruht und auf den Übernehmer nicht übertragbar ist, eliminieren¹⁴. Dadurch wird auch die Konkurrenz zwischen Zugewinnausgleich und Unterhaltsanspruch beseitigt (Problem der Doppelverwertung), indem nur die übertragbaren Bestandteile bewertet werden, wozu nicht der auf die persönliche Leistung des Inhabers entfallende Teil des Ertragswerts gehört¹⁵.

Achtung: Unterhaltsrechtlicher Praxishinweis:

Wenn generell keine Konkurrenz zwischen Zugewinnausgleich und Unterhaltsanspruch besteht, in dem für den Zugewinn nur die übertragbaren Bestandteile bewertet werden, wozu der auf die persönliche Leistung des Inhabers entfallende Teil des Ertragswerts nicht gehört, hat dies Konsequenzen für den Unterhaltsanspruch.

Der auf die persönliche Leistung des Inhabers beruhende Anteil am Gewinn steht damit für Unterhaltszwecke zur Verfügung. Der Anteil des Gewinns, der sich zugleich als Ausgleich für das unternehmerische Risiko und die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals ergibt und damit beispielsweise nicht auf die Leistungen des Inhabers, sondern auf die Erwirtschaftung durch seine Mitarbeiter zurückgeht, stellt im Umkehrschluss dann keine relevanten Unterhaltseinkünfte dar! Diese Differenzierung verlangt, ebenso wie die Begründung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit von Gewinnthesaurierungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, natürlich substantiierten anwaltlichen Vortrag.

Der BGH liefert mit seiner Entscheidung eine "Bedienungsanleitung" wie der individuelle kalkulatorische Unternehmerlohn in concreto zu ermitteln ist¹⁶.

Auch die Bemessung des individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohns obliegt danach der sachverständigen beratenen

tatrichterlichen Beurteilung des Einzelfalls. Diese hat das Instanzgericht nur darauf hin zu überprüfen, ob es den folgenden anzuwendenden Rechtsgrundsätzen Rechnung trägt und angemessen ist.

Bei dieser Bemessung ist zunächst davon auszugehen, dass der individuelle Unternehmerlohn nicht mit dem unterhaltsrechtlich zu berücksichtigenden Gewinn an- und gleichgesetzt werden kann. "Zwar drückt sich die Tätigkeitsvergütung auch im Gewinn aus, der zugleich das unternehmerische Risiko und die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals abgilt"¹⁷.

Darüber hinaus ist der individuelle kalkulatorische Unternehmerlohn nicht aus den Privatentnahmen abzuleiten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, ob Überentnahmen vorliegen. Insbesondere folgt aus den vorhergehenden Überlegungen, dass der Unternehmerlohn nicht aus dem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen des Praxisinhabers hergeleitet werden kann¹⁸.

Im Zuge der konkreten Bemessung des individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohns kann von einem adäquaten objektiven Bruttolohn eines Nichtselbstständigen ausgegangen werden, wobei dieser Betrag dann zu individualisieren ist¹⁹.

Der BGH bezieht sich für den objektiven Ansatz des kalkulatorischen Unternehmerlohns zunächst auf § 202 Abs. 1 Nr. 2d BewG, wobei sich am Entgelt für eine nicht beteiligte Geschäftsführung orientiert wird²⁰. Auch die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer gehen nicht ausschließlich vom Ansatz des Gehalts eines Steuerberaters aus. Vielmehr müssen Zuschläge für längere Arbeitszeiten, höhere unternehmerische Verantwortung und das unternehmerische Risiko kalkuliert werden. Zuschläge können auch mit den vorhandenen Spezialkenntnissen begründet werden²¹. In diesem Zusammenhang ist neben der Einbeziehung des unternehmerischen Risikos auch Raum, der vorhandenen Leistungsbereitschaft, dem zeitlichen Arbeitseinsatz und den etwaigen Spezialkenntnissen Rechnung zu tragen²².

11 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 27, 28; IDW S. 1 (2008), Rn. 143.

12 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 28; mit Verweis auf Kuckenburg, FPR 2009, 290, 292; IDW S. 1 (2008), Rn. 143.

13 BGH FamRZ 2011, 622 = FuR 2011, 281 = NJW 2011, 999; mit Anm. Kuckenburg, in dieser Ausgabe unter, IV. (S. 513); Soyka, FuR 2011, 285; grds. zum individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohn: Klein/Kuckenburg Handbuch zum Familienvermögensrecht, Kap. 2, C, III, d, cc.(4),(k), Rn. 370.

14 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 29; BGH FamRZ 2011, 622 = FuR 2011, 281 = NJW 2011, 999.

15 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 32; BGH FamRZ 2008, 761, Rn. 18.

16 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 34–43.

17 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 35; mit Hinweis auf Kuckenburg, FuR 2008, 270, 271.

18 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 36; mit Hinweis auf Kuckenburg, FuR 2008, 270, 271.

19 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 36.

20 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 38; so auch IDW S. 1, Rn. 40.

21 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 38; so auch Hinweise der Bundessteuerberaterkammer, Stand: 30.06.2010, Nr. 4b.

22 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 39; mit Hinweis auf Kuckenburg, FuR 2008, 270, 272; Knief DStR 2008, 1895, 1896ff.; zum kalkulatorischen Unternehmerlohn für Rechtsanwälte: Knief, AnwBl 2010, 92ff.

Anschließend sind Aufwendungen für eine soziale Absicherung zu berücksichtigen, wobei der BGH für die Altersvorsorge ausschließlich die aus der Unterhaltsrechtsprechung stammenden 20 % des Bruttoeinkommens für eine primäre Altersversorgung und darüber hinaus 4 % des Bruttoeinkommens für eine zusätzliche Altersversorgung heranzieht²³.

Zusammenfassend führt der BGH aus, dass vom Gehalt für entsprechende nicht selbstständige Tätigkeit auszugehen ist. Zu berücksichtigen ist dann die weitere unternehmerische Verantwortung des selbstständig Tätigen durch einen Zuschlag unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Darüber hinaus ist im Einzelfall vorliegenden Besonderheiten (Leistungsbereitschaft, zeitlicher Arbeitseinsatz, Spezialkenntnisse) Rechnung zu tragen. Danach sind die Kosten für angemessene soziale Absicherung (Altersversorgung, Kranken- und Pflegeversicherung) ohne Berücksichtigung einer Bruttobemessungsgrundlage in Ansatz zu bringen.²⁴

III. Der bei allen Vermögenswerten gebotene Abzug der latenten Steuerlast hat nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Stichtags zu erfolgen.

Unter Bezugnahme auf seine ständige Rspr. verlangt der BGH bei der Bewertung im Zugewinnausgleich neben einer Berücksichtigung der Veräußerungskosten den wertmindernden Abzug der latenten Steuerlast, und zwar unabhängig von der Frage, ob eine Veräußerung tatsächlich beabsichtigt ist oder nicht²⁵.

Dabei setzt sich die Entscheidung mit der vereinzelt Kritik²⁶ in der Literatur auseinander, die eine noch nicht entstandene Steuer nicht wertmindernd berücksichtigt wissen will. Diese beanstandet, dass bei der Bewertung anderer Vermögensgegenstände (Grundstücke, Wertpapiere, Lebensversicherungen, etc., die innerhalb der Spekulationsfrist veräußert werden) keine latente Steuerlast berücksichtigt wird. Dies sei aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt²⁷.

Dem wird nicht gefolgt, weil die Bewertung einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich stichtagsbezogen und losgelöst von einer beabsichtigten Veräußerung erfolgt (es wird ein Wert ermittelt und nicht ein Preis!). Maßgeblich ist dabei der am Stichtag vorhandene Wert und die damit verbundene Nutzungsmöglichkeit des Unternehmens durch den Inhaber²⁸. Diese Nutzungsmöglichkeit, reduziert um die latente Steuerlast, bestimmt den Vermögenswert, vorausgesetzt, Praxen der entsprechenden Art werden im nennenswerten Umfang veräußert²⁹. Damit wird sich nochmals eindeutig zum Kriterium der Veräußerbarkeit von Unternehmen be-

kannt, mit der Folge, dass sich das Sachverständigengutachten mit der Marktfähigkeit des zu bewertenden Unternehmens auseinanderzusetzen hat.

Diese festzustellende Marktfähigkeit des Unternehmens, also die Prämisse der Verwertbarkeit, führt zur Berücksichtigung der latenten Ertragsteuern.

In einem orbiter dictum bekennt sich der BGH aus Gründen der Gleichbehandlung auch zur Berücksichtigung der latenten Steuerlast bei der Bewertung anderer Vermögensgegenstände. Die latente Steuerlast bezieht sich dabei auf die Verhältnisse am Stichtag und ist ungeachtet einer bestehenden Veräußerungsabsicht gegeben³⁰.

Letztlich klärt der BGH³¹ nunmehr die Frage, wie die latente Steuer in Abzug zu bringen ist. Zwar ist am Stichtag nicht bekannt, wann und zu welchem Preis der betreffende Vermögensgegenstand tatsächlich veräußert wird. Für eine stichtagsbezogene Wertermittlung kommt es aber nicht darauf an, welche Ertragsteuern beim künftigen Veräußerungsfall tatsächlich anfallen. Vielmehr ist die zum Stichtag bestehende Steuerlast maßgebend (§§ 18 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.2-4, 34 Abs.1 und 2 Nr. 1 EStG).

Die Bewertung einer Freiberufler-GmbH, die kraft Gesellschaftsform als Gewerbebetrieb strukturiert ist, wird nach denselben Kriterien bewertet wie ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft. Auch die Anrechnung der latenten Steuerlast erfolgt entsprechend³².

Das erörterte Urteil des BGH liefert handfeste Kriterien, nach denen Gericht und Sachverständige vorzugehen haben, und klärt die bis dahin noch offenen Rechtsfragen der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren.

23 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 41; BGH FamRZ 2003, 860; BGH FamRZ 2006, 387, 389; BGH FamRZ 2005, 1817, 1821; BGH FamRZ 2007, 193 f.; BGH FamRZ 2007, 793, Rn. 27.

24 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 43.

25 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 47; BGH FamRZ 2011, 622, Rn. 29 ff.; BGH FamRZ 1991, 43, 48; BGH FamRZ 2005, 99, 101.

26 Hoppenz FamRZ 2006, 449; Gernhuber NJW 1991, 2238, 2242; Tiedtke FamRZ 1990, 1188, 1193; Schröder, Rn. 74.

27 Kogel NJW 2007, 556, 558 ff.; Haußleiter NJW-Spezial 2008, 164, 165; Hoppenz FamRZ 2006, 449, 450 f.

28 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 47.

29 BGH FamRZ 2008, 761, Rn. 20; BGH FamRZ 1977, 38, 40.

30 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 50; so auch Klein/Kuckenburg Handbuch zum Familienvermögensrecht, Kap. 2, C, III, d, cc, (14), Rn. 445ff., 452.

31 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 52; krit. Kuckenburg, in dieser Ausgabe unter VI. (S. 514).

32 BGH, Urt. v. 02.02.2011 – XII ZR 185/08, Rn. 44, 54 ff.

Gerhardt / von Heintschel-Heinegg / Klein (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, Luchterhand Verlag, Köln. 8. Aufl. 2011, 2.649 S., geb., inkl. Online-Portal und Sonderbeilage, 144 €, ISBN 978-3-472-07840-1

Das Handbuch des Fachanwalts Familienrecht muss als eines der Standardwerke für alle mit dem Familienrecht befassende Praktiker gesehen werden. Nicht nur die drei Herausgeber Dr. Peter Gerhardt, Vors. RiOLG a.D., Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, RA und Vors. RiOLG a.D., und Michael Klein, RA und Fachanwalt für Familienrecht, sondern auch die weiteren 18 Bearbeiter sind erfahrene Praktiker, die bereits seit vielen Jahren in der Fachanwaltsausbildung und -fortbildung als Referenten tätig waren und sind. Insb. für die Kontinuität in der Darstellung der nicht gerade einfachen Rechtsmaterie Familienrecht ist zudem positiv zu erwähnen, dass das bewährte Autorenteam gegenüber der Voraufgabe fast unverändert geblieben ist. Lediglich DirAG Schwarzer hat das Kap. Statusrecht von RiOLG a.D. Pieper übernommen und RiOLG Wagner bearbeitet das Kap. Versorgungsausgleich nunmehr gemeinsame mit RiOLG a.D. Gutdeutsch.

Die nunmehr erschienene 8. Aufl. berücksichtigt insb. die zwischenzeitlich ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu dem zum 01.09.2009 reformierten Familienrecht und fasst die seither gewonnenen praktischen Erfahrungen mit den geänderten formellen und materiellen Vorschriften zusammen. Dies und das verbesserte Schriftbild erklären den um fast 360 Seiten gesteigerten Umfang der aktuellen Auflage. Es werden alle Bereiche des Familienrechts eingehend behandelt und gut verständlich praxisnahe Lösungen aufgezeigt, die durch zahlreiche Fall- und Rechenbeispiele veranschaulicht werden. Neben dem umfangreichen Stichwortverzeichnis führen auch die vorangestellte Inhaltsübersicht des in 21 Kapiteln gegliederten Buches und die jedem einzelnen Kap. vorangestellten, sehr sorgfältig unterteilten Inhaltsverzeichnisse auch den mit dem Werk noch nicht so vertrauten Nutzer schnell an die richtigen Stellen, die ihm bei seinen Problemen weiterhelfen. Entgegen seinem Titel ist das Werk daher nicht nur für die Fachanwälte für Familienrecht sondern auch für alle anderen Rechtsanwälte und die Richterschaft ein immer beliebter werdender Ratgeber, um Erkenntnisse zur Bearbeitung und Entscheidungsfindung für die sich in der täglichen Arbeit stellenden Rechtsprobleme im Familienrecht zu finden.

Um den Umfang einer Rezension nicht zu sprengen und ohne dass dies die Qualität der weiteren Kapitel schmälern soll, kann nur exemplarisch auf einige Abschnitte eingegangen werden, die für die praktische Arbeit besonders bedeutsame Aktualisierungen beinhalten:

Im **Kap. 1 „Verfahren in Familiensachen“** ist die Überarbeitung zu Art. 111 Abs. 4 u. 5 FGG-RG hervorzuheben, die sich mit der Umstellung von Altverfahren auf das neue Verfahrensrecht befassen. Nachdem zunächst nur die Versorgungsausgleichsverfahren, die am 01.09.2009 vom Verbund abgetrennten waren oder nach diesem Zeitpunkt abgetrennt wurden, als selbständige Verfahren nach neuem Verfahrensrecht fortzuführen waren, zeigt Seiler übersichtlich und verständlich die Konsequenzen auf, die sich nunmehr für alle vor dem 01.09.2009 eingeleiteten Ehesachen, die erstinstanzlich bis dahin noch nicht durch eine Endentscheidung abgeschlossen

sind, daraus ergeben, dass zwischenzeitlich auch der zweite in Art. 111 FGG-RG genannte Stichtag, der 01.10.2010, verstrichen ist. Weiter ist ein Unterabschnitt zu der in der Praxis sehr kontrovers diskutierten isolierten Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung eingefügt worden. Bei den Anmerkungen zur Rechtsmittelbelehrung wird auf die zwischenzeitlich ergangene, für Anwälte zu beachtende Rspr. des BGH (FamRZ 2010, 1.425 ff.) und einiger Obergerichte (OLG Stuttgart NJW 2010, 1978; OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 338; OLG Koblenz NJW 2010, 2595) hingewiesen, wonach von einem Rechtsanwalt die Kenntnis des Rechtsmittelsystems erwartet werden kann, so dass trotz fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung seitens des Gerichts die verspätete Einlegung des Rechtsmittels schuldhaft sei. Bei den Rechtsmitteln gegen einstweilige Anordnungen weist Seiler auch auf die nach dem Wortlaut des § 57 Abs. 1 Satz 2 FamFG eigentlich nicht bestehende Möglichkeit einer Beschwerde gegen eine Entscheidung über eine familiengerichtliche Genehmigung der vorläufigen freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen gem. § 1631b BGB hin, die aus verfassungsgerichtlichen Gründen bereits vom Deutschen Familiengerichtstag (FamRZ 2009, 1967) gefordert und zwischenzeitlich vom OLG Celle (FamFR 2010, 183) – begründet mit der Verweisung auf die Vorschriften für die Unterbringung Volljähriger in § 167 Abs. 1 FamFG – bejaht worden ist.

Im **Kap. 3 „Statusrecht“** hat Schwarzer insb. den Bereich des Verfahrensrechts völlig neu gestaltet. Dies war erforderlich, da die bisher das zivilprozessuale Abstammungsverfahren regelnden §§ 640 - 641 ZPO mit der Einführung des FamFG aufgehoben worden sind. Die Abstammungssachen gehören nunmehr gem. § 111 Nr. 3 FamFG zu den Familiensachen, für die in den §§ 169 - 185 FamFG ein eigener Abschnitt geschaffen wurde. Schwarzer zeigt die sich im Einzelnen ergebenden Veränderungen auf, die sich daraus ergeben, dass das Abstammungsverfahren sich nicht mehr nach den Vorschriften der ZPO richtet, sondern nunmehr als Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln ist, auf die neben den besonderen Verfahrensvorschriften der §§ 169 ff. FamFG auch diejenigen des Allgemeinen Teils des FamFG sowie die auch für die Familiensachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in Familiensachen (§§ 111-116 FamFG) anzuwenden sind. Ob die hierbei von ihm vertretene, aus praktischer Sicht sicherlich zu begrüßende Ansicht, den Interessenskonflikt zwischen dem Kind und den sorgeberechtigten Elternteilen durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers und nicht durch die Prüfung, ob einem oder beiden Elternteilen die Vertretungsbefugnis zu entziehen und ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist, zu begeben ist, auch bei Vaterschaftsanfechtungsverfahren einer Überprüfung durch den BGH standhalten wird, dürfte eine spannende Frage sein, von der zu hoffen ist, dass sie sich bald klären wird. Arbeitserleichternd für schnelle Ermittlungen der gesetzlichen Empfangniszeit im Rahmen der Vaterschaftsvermutung gemäß § 1600d Abs. 2 Satz 1 BGB wirkt sich – neben dem Hinweis für die Freunde des Internets aus <http://www.gesetzliche-empfangniszeit.de/Tabellen> – auch die Aufnahme einer entsprechenden Tabelle aus.

Die umfangreichsten Neuerungen befinden sich im **Kap. 6 „Unterhalt“**. Einen für die Praxis durchaus überlegenswerten